

Expertenkommission

Innere Sicherheit

Empfehlungen der von der Sächsischen SPD eingesetzten Expertenkommission

Empfehlungen der Expertenkommission Innere Sicherheit zur Justiz in Sachsen

Zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit trägt die Justiz, insbesondere die Strafjustiz, einen wesentlichen Teil bei. Die Expertenkommission hat die Situation und die Resultate der Strafjustiz in Sachsen analysiert. Sie hat Gespräche mit Vertretern der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, von Bediensteten in der Justiz und im Strafvollzug geführt. Dabei hat sie festgestellt, dass die Sächsische Strafjustiz statistisch für Ermittlung und Erledigung von Verfahren länger benötigt als die meisten anderen Bundesländer. In einigen Bereichen ergibt sich aus Sicht der Kommission Optimierungsbedarf.

I. Gerichte und Staatsanwaltschaften

1. Kommunikation der Ermittlungsbehörden und Gerichte

Die Gespräche mit Vertretern der Staatsanwaltschaften und der Polizei haben ergeben, dass die Kommunikation zwischen ermittelnden Polizeibeamten und Staatsanwaltschaft verbessert werden sollte. Offensichtlich empfinden es viele Polizistinnen und Polizisten als unbefriedigend, nach Abschluss der Ermittlungen und Weitergabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft über den weiteren Gang des Verfahrens keine Informationen zu erhalten. Die vor Ort tätige Polizei ist in Verfahren, in denen keine Haft angeordnet ist, oft damit konfrontiert, dass Beschuldigte sich weiter in ihrem sozialen Umfeld bewegen, in dem sie zuvor mutmaßlich straffällig geworden sind. Dann ist es für die Polizei unbefriedigend und für präventive Maßnahmen hemmend, keine Kenntnis vom Stand des Verfahrens zu haben.

Die Expertenkommission empfiehlt, unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Erfordernisse den elektronischen Verfahrensgang daraufhin zu überprüfen, ob die Polizei vor Ort Zugriff auf Informationen über den Stand des Verfahrens erhalten kann.

2. Opferschutz und Zeugenschutz

In Strafverfahren sind Zeugen für den Nachweis der Schuld wichtig. Oft sind es die Opfer einer Straftat, auf deren Aussage es ankommt. Im Vorfeld der Hauptverhandlung fürchten Zeugen immer wieder, von den mutmaßlichen Tätern bedroht oder sonst unter Druck gesetzt zu werden. Tatsächlich geschieht dies auch nicht selten.

Zum Schutz von Opfern und anderen Zeugen müssen während des Prozesses regelmäßig Zeugenzimmer zur Verfügung gestellt werden, in denen sich die Zeugen ohne Beeinträchtigung durch die Angeklagten oder deren Umfeld aufhalten können. Insbesondere bei Wartezeiten kann Zeugen und Opfern nicht zugemutet werden, sich mit Tätern, anderen Zeugen oder deren Anwälten konfrontiert zu sehen.

Die Expertenkommission empfiehlt, insbesondere auch bei Amtsgerichten entsprechende Räumlichkeiten für den Bedarf vorzusehen oder sie zumindest für den Zeitraum der Wartezeit für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

3. Rechtsradikalismus

Die Expertenkommission hatte sich aus gegebenem Anlass und wegen der überregionalen Berichterstattung mit der These auseinanderzusetzen, die sächsische Justiz sei „auf dem rechten Auge blind“. Im Zuge der Gespräche mit Angehörigen der sächsischen Justiz hat sich ergeben, dass diese These in ihrer Allgemeinheit unzutreffend ist. Insbesondere die Personen, die mit Staatsschutzsachen betraut sind, rechtfertigen diesen Verdacht in Bezug auf die Unvoreingenommenheit bei den Ermittlungen und auf ihre Grundhaltung gegenüber fremdenfeindlichen oder rassistischen Straftaten in keiner Weise.

Im Einzelfall kann allerdings auch bei Bediensteten der Justiz rechtsradikales Gedankengut nicht ausgeschlossen werden. Die Wahl eines Richters für die AfD in den Bundestag, der sich rechtsradikal geäußert hat, bestätigt leider dieses Bild.

In mindestens einem Fall ist es zur Einstellung des Verfahrens gekommen, die nicht nachvollziehbar war oder so unglücklich begründet wurde, dass man an der Unabhängigkeit der Justiz zweifeln kann.

Die Expertenkommission sieht ihre Aufgabe nicht darin, Einzelfälle zu kommentieren, aber der Einsatz des Strafrechts oder der Verzicht darauf kann nicht damit begründet werden, der Frieden in einer Ortschaft sei zu wahren. Die Aufgabe des Strafprozesses ist es, die Schuld für eine begangene Straftat festzustellen und sie zu sanktionieren. Der Strafvollzug verfolgt das Ziel der Resozialisierung und somit der Verhinderung künftiger Straftaten. Das kann nicht gelingen, wenn eine Entscheidung in einer Weise begründet wird, die Anlass zu Zweifeln gibt.

4. Verfahrensdauer in Strafverfahren

Die Dauer von staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren und von Gerichtsverfahren ist ein wichtiger Indikator für das wirksame Funktionieren der Justiz. In Sachsen dauern Strafverfahren unter Einschluss der Ermittlungsverfahren durchschnittlich 13,4 Monate.

Dabei liegt 2016 insbesondere die Dauer der Ermittlungsverfahren ab Eingang bei der Staatsanwaltschaft bis zur Abgabe an das Gericht mit einem Durchschnittswert von 9,3 Monaten deutlich über dem Durchschnitt aller Bundesländer (BL) von 7,8 Monaten und bleibt insbesondere hinter Bayern mit 6,4 Monaten und Niedersachsen mit 7,2 Monaten zurück. In den ersten 3 Monaten werden 22,4 % (alle BL: 26,1 %), in den folgenden 3 Monaten 28,2 % (alle BL: 31,0 %) und in den folgenden 6 Monaten 26,0 % (alle BL: 26,1 %) erledigt.

Dafür gibt es keine äußeren Ursachen. Sachsen ist zwar ein Bundesland mit zwei Grenzen zu europäischen Nachbarländern. Das gilt aber etwa für Bayern gleichermaßen. Ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der grenzüberschreitenden Kriminalität und der Länge der Ermittlungsverfahren, der für die Statistik erheblich wäre, wurde nicht festgestellt. Ausbildung und Qualifikation bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Strafverfolgungsbehörden stehen den Standards in anderen Bundesländern nicht nach. Sachsen ist nicht mehr als andere Länder mit besonderen Formen von Kriminalität belastet, die die Ermittlungsbehörden vor ungewöhnliche Herausforderungen stellen und deshalb mehr Zeit erfordern. Andere objektive Faktoren, die Sachsen bei den Ermittlungsverfahren von sonstigen Flächenländern unterscheiden und die längere Verfahrensdauern rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Verfahrensdauer bei den Gerichten in Strafsachen liegen in Sachsen durchschnittlich bei ca. 4,2 Monaten (alle BL: 3,9 Monate). Es gab in Sachsen zwar eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Verfahren mit mehr als 2 Verhandlungstagen (2,5 %; Rheinland-Pfalz als strukturell vergleichbares Land 1,3 %; alle BL 1,2 %); bei der durchschnittlichen Zahl der Verhandlungstage unterscheidet sich Sachsen mit 1,2 von den anderen Bundesländern jedoch nicht wesentlich.

Die Expertenkommission sieht zwei Möglichkeiten, die Verfahren zu beschleunigen:

In Sachsen wird deutlich unterdurchschnittlich von der Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens gem. §§ 417 ff. StPO Gebrauch gemacht. Für einen Vergleich sind wegen der rechtlichen Voraussetzungen lediglich die Verfahren vor den Amtsgerichten ins Verhältnis zu setzen. Während bundesweit bei solchen Strafverfahren 2,5 % im beschleunigten Verfahren nach § 417 ff. StPO verhandelt werden, sind es in Sachsen lediglich 1,24 %. In Sachsen-Anhalt sind es immerhin 3 %. Dabei sind wichtige Voraussetzungen, dass der Täter entweder geständig ist oder die Beweisführung aus anderen Gründen sehr einfach ist. Die Zahl der Verfahren, auf die das zutrifft, wird von der Expertenkommission höher eingeschätzt.

Die Expertenkommission empfiehlt, den Staatsanwaltschaften den verstärkten Gebrauch des beschleunigten Verfahrens nach § 417 ff StPO nahezulegen bzw. zu prüfen, warum von diesem Instrument - nicht nur in Sachsen - sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Auch der Antrag nach § 76 JGG ist eher die Ausnahme. Bundesweit wurden 2016 nur ca. 3,9 % der Verfahren vor dem Jugendrichter durch einen Antrag auf Durchführung im vereinfachten Verfahren eingeleitet; in Sachsen waren es sogar nur 99 von 5.548 oder 1,8 %. Eine Ausnahme bildet Berlin: Hier

waren es 2016 laut statistischem Bundesamt 1.761 von 8.627 Verfahren vor dem Jugendrichter oder 20,4 %.

In Verfahren nach dem JGG kann der erzieherische Zweck des Verfahrens sinnvoll nur erreicht werden, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Straftat, der Anklage und dem Urteil besteht. Jugendliche befinden sich in einer Zeit starker körperlicher und geistiger Veränderungen, die auch für ihre Zukunft prägend ist. In dieser Zeit versuchen sie, sich auszuprobieren, die Grenzen ihres Verhaltens auszuloten und die Reaktion ihrer Umgebung, der Eltern, der Lehrer, der Gesellschaft, besonders aber auch ihrer persönlichen Umgebung unter Gleichaltrigen in Schule und Freizeit herauszufordern. Die so provozierten Reaktionen prägen oft das weitere Verhalten für die Zukunft.

Reaktionen von Staat und Gesellschaft auf regelwidriges, abweichendes und kriminelles Verhalten müssen in dieser Phase zeitlich, örtlich und anlassbezogen in engem Zusammenhang und mit der gebotenen Deutlichkeit erfolgen. Sonst drohen sie, ins Leere zu laufen und ihren erzieherischen Zweck zu verfehlen.

Soweit es also die gebotene Sorgfalt im Ermittlungsverfahren zulässt, sollte ein Verfahren, wenn es nicht einzustellen ist, möglichst schnell dem vereinfachten Verfahren oder der Erhebung einer Anklage zugeführt werden, auf die die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Terminierung einer Hauptverhandlung unverzüglich folgen müsste. Organisatorisch sollten derartige Verfahren bevorzugt (und nicht nach Eingang) behandelt werden. Hier müssten ähnliche Maßstäbe gelten, wie sie regelmäßig für Haftsachen angelegt werden: Wegen des starken Grundrechtseingriffs der Untersuchungshaft und der richterlichen Überprüfung des Haftbefehls werden Haftsachen separat und bevorzugt bearbeitet. Das sollte für Fälle, die relativ offensichtlich sind und bei denen die erzieherische Wirkung des Verfahrens durch den engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Tat und Urteil verstärkt werden kann, ebenso gelten.

**Die Expertenkommission empfiehlt, den Staatsanwaltschaften nahezu-
legen, Verfahren gegen Jugendliche bevorzugt abzuarbeiten und den
Gebrauch von Anträgen nach §§ 76 JGG zu prüfen.**

5. Sicherstellung der Strafjustiz beim künftigen Ruhestand vieler Richter

Die Altersstruktur der Richter/innen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Sachsen, zu der die Strafjustiz gehört, weist Besonderheiten auf. Nach einer parlamentarischen Antwort des Staatsministers der Justiz vom 28.1.2016 waren zum 31.12.2015

8 Richter/innen	64 Jahre alt
10 Richter/innen	63 Jahre alt
12 Richter/innen	62 Jahre alt
14 Richter/innen	61 Jahre alt
19 Richter/innen	60 Jahre alt
25 Richter/innen	59 Jahre alt
28 Richter/innen	58 Jahre alt
23 Richter/innen	57 Jahre alt
48 Richter/innen	56 Jahre alt

50 Richter/innen	55 Jahre alt
86 Richter/innen	54 Jahre alt
80 Richter/innen	53 Jahre alt
77 Richter/innen	52 Jahre alt
45 Richter/innen	51 Jahre alt
44 Richter/innen	50 Jahre alt
21 Richter/innen	49 Jahre alt
25 Richter/innen	48 Jahre alt
31 Richter/innen	47 Jahre alt
29 Richter/innen	46 Jahre alt
15 Richter/innen	45 Jahre alt
5 Richter/innen	44 Jahre alt

Das Alter von 43 Jahren abwärts bis zu 38 Jahren verteilt sich dann auf 2, 6, 2, 1, 2, 2 Richter/innen.

Die Altersstruktur zeigt, dass die zum 31.12.2015 im Amt befindlichen Richter/innen im Alter von 61 bis 64 Jahren bei ihrem Ausscheiden problemlos ersetzt werden können und für die Einarbeitung der neuen Kollegen/innen genügend bewährte Richter/innen zur Verfügung stehen. Problematischer wird es bei den Richter/innen, die Ende 2015 zwischen 57 und 60 Jahre alt waren. Hier sind bei Ihrem Ausscheiden jährlich 19 bis 25 Richter/innen zu ersetzen und einzuarbeiten. Wenn dann die zum 31.12.2015 55 Jahre alten bzw. 56 Jahre alten Richter/innen ausscheiden und durch 50 bzw. 48 neue Kollegen/innen ersetzt werden müssen, kommt eine noch größere Aufgabe der Einarbeitung auf die ordentlichen Gerichte zu. Dramatisch wird es, wenn die 77 Richter/innen, die am 31.12.2015 52 Jahre alt waren, und die 80 Richter/innen, die an diesem Stichtag 53 Jahre alt waren und die 86 Richter/innen, die an diesem Stichtag 54 Jahre alt waren, ausscheiden und ersetzt werden müssen.

Es ist vorhersehbar, dass bei den starken Jahrgängen, die ausscheiden werden, eine Weitergabe richterlicher Erfahrung durch die älteren, erfahrenen Richter/innen und die neu einzustellenden nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße stattfinden kann.

Im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege, die für die innere Sicherheit unerlässlich ist, sollte sichergestellt sein, dass bei den stärkeren Jahrgängen der Richter/innen, die ausscheiden und durch neu einzustellende Richter/innen ersetzt werden, eine mindestens dreimonatige Überlappungszeit im Haushaltsplan vorgesehen wird, so dass die neu einzustellenden Richter/innen für drei Monate zur Einarbeitung mit einem geringeren Pensum beschäftigt werden und in dieser Zeit von den erfahrenen Richtern beraten werden können.

Die Expertenkommission empfiehlt, spätestens ab dem Haushaltsplan 2021/2022 im Landshaushalt vorzusehen, dass die neu einzustellenden Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit mindestens drei Monate vor dem altersbedingten Ausscheiden von Richter/innen eingestellt werden, um ihnen eine angemessene Einarbeitungszeit zu ermöglichen.

6. Ermittlung der Rückfallquoten von Straftätern als Qualitätsmesser der Strafverfolgung und des Strafvollzugs

In der Antwort auf eine parlamentarische Anfrage Drucksache 6/9024, verweist der Staatsminister für Justiz am 24. April 2017 darauf, dass in der Strafverfolgungsstatistik für Jugendliche und Heranwachsende Rückfallquoten nicht erhoben werden. Auch eine vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebene und 2016 erschienene Studie „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ verzichtet auf länderspezifische Daten (Studie S.167), sondern liefert nur bundesweite Daten und Schwankungsbreiten der Länder. Danach liegt die Rückfallquote für den Bezugszeitraum 2010-2013 bundesweit bei 34,8% (zwischen 29,8% und 46,1%) und bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung bei 44,9% (zwischen 35,8% und 56,5%), bei Jugendarrest bei 63,7% (zwischen 57,9% und 76,9%). Zahlen für Sachsen sind nicht veröffentlicht.

Eine für die Qualität der Strafverfolgung ganz wichtige Erhebung (insbesondere: welche Wirkung haben Einstellungen des Verfahrens gegen Auflage; welche Wirkung hat die Verurteilung zu Geldstrafe statt zu Freiheitsstrafe; welche Wirkung hat die Strafaussetzung zur Bewährung; welche Wirkung hat Jugendarrest; welche Wirkung haben die Maßnahmen des Strafvollzuges) wird in der Bundesrepublik Deutschland nicht durchgeführt.

Einen groben Anhaltspunkt für Sachsen liefert die Polizeiliche Kriminalitätsstatistik. In Sachsen ermittelte die Polizei 2015 Tatverdächtige, die bereits mit einer anderen Straftat oder mehreren Delikten in Erscheinung getreten waren. Das sind nach der PKS des LKA Sachsen 51,6% aller Tatverdächtigen. Bundesweit waren es nach der PKS des BKA im Jahr 2015 insgesamt 40,5% und ohne ausländerrechtliche Verstöße 47,1% nach BKA PKS. Danach bewegt sich Sachsen jedenfalls, soweit es Tatverdächtige mit einer weiteren oder mehreren Straftaten betrifft, oberhalb des Bundesdurchschnitts.

Die Expertenkommission empfiehlt, die Rückfallquote bei Straftätern in Sachsen, insbesondere bei Jugendlichen, jährlich statistisch zu erfassen.

II. Strafvollzug

Der Strafvollzug in Sachsen arbeitet nach einem anerkanntermaßen fortschrittlichen Strafvollzugsgesetz. Allerdings fällt es den Bediensteten des Strafvollzugs schwer, mit dem vorhandenen Personal die Ziele des Vollzugs und seine Anforderungen konsequent zu verfolgen. Die Justizvollzugsanstalten in Sachsen haben bei seit 2015 ansteigenden Häftlingszahlen eine Belegung von bis zu 110 %, wobei eine Vollbelegung wegen notwendiger Fluktuation und der Vorhaltung spezieller Haftplätze und Hafträume, wegen Renovierungsarbeiten und Reparaturen, abhängig von der Art des Vollzuges, regelmäßig bei 90 % liegt.

Im Rahmen der Gespräche sind der Expertenkommission Mängel bei der Personalausstattung der Justizvollzugsanstalten, die auch an von hohen Krankenständen erkennbar werden, vorgetragen worden. Die Kommission wird in ihrem abschließenden Bericht zum Personalbedarf in Polizei, Verfassungsschutz, Justiz und Justizvollzug Stellung nehmen.

Die Expertenkommission sieht in fünf Punkten Optimierungsmöglichkeiten:

1. Verstärkung des offenen Vollzugs

Bundesweit gab es nach der im März 2017 erschienen Darstellung des Statistischen Bundesamts – Demographische und kriminalistische Merkmale der Strafgefangenen – zum 31. März 2016

in Deutschland	42.622 Strafgefangene im geschlossenen Vollzug
und	8.236 Strafgefangene im offenen Vollzug.

Bundesweit wurden also von insgesamt 50.858 Strafgefangenen 16,2% im offenen Vollzug untergebracht.

In Sachsen waren	2.722 Strafgefangene im geschlossenen Vollzug
und	186 Strafgefangene im offenen Vollzug

im gleichen Zeitraum inhaftiert.

In Sachsen wurden also von insgesamt 2.908 Strafgefangenen nur 6,4% im offenen Vollzug untergebracht. Daran wird sich auch durch den Neubau für den offenen Vollzug in Chemnitz nichts ändern. Dort entstehen 39 Plätze für Männer, 35 Plätze für Frauen und 5 Plätze für Mütter mit Kindern. Die Gesamtzahl der Plätze für den offenen Vollzug in Sachsen ist zu gering. Die Expertenkommission verkennt nicht, dass in den Flächenländern der offene und damit wohnsitznahe Vollzug schwieriger zu organisieren ist als in den Stadtstaaten oder im städtisch geprägten Ruhrgebiet. Aber zumindest für Strafgefangene aus Leipzig, Dresden und Chemnitz ist ein wohnsitznaher offener Vollzug denkbar.

Die Unterbringung im offenen Vollzug wird in Sachsen restriktiver als in anderen Bundesländern gehandhabt. Sachsen bewegt sich damit zwar weitgehend im Vergleichsbereich der südlichen Bundesländer. Aber diese Handhabung erschwert die Resozialisierungschancen für Strafgefangene im Vergleich zu den nördlichen Bundesländern. Im offenen Vollzug können die Strafgefangenen außerhalb der Justizvollzugsanstalt arbeiten und haben deshalb nach der Entlassung bessere Chancen der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt.

Auch sind die Kosten des geschlossenen Vollzuges deutlich höher als die des offenen Vollzugs. Eine Bewachung und Betreuung der Strafgefangenen tagsüber entfällt, weil die Strafgefangenen im offenen Vollzug tagsüber die Justizvollzugsanstalt zur Arbeit verlassen.

Die Expertenkommission empfiehlt, den offenen Vollzug in Sachsen deutlich auszuweiten.

2. Ersatzfreiheitsstrafe

Eine besondere Problematik ergibt sich bei der Ersatzfreiheitsstrafe. Immerhin rund 10 % oder 340 Personen verbüßen in Sachsen eine Ersatzfreiheitsstrafe. Sie wird bislang in den Vollzugsanstalten als Teil des regulären Vollzugs durchgeführt.

Bei der Verhängung von Geldstrafe gehen die Gerichte davon aus, dass die festgestellte Schuld nicht so schwerwiegend ist, dass dafür eine Freiheitsstrafe verhängt werden müsste. Kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren auch zur Bewährung ausgesetzt werden, so wird eine Geldstrafe nur bei einem Strafrahmen bis zu einem Jahr, also bei bis zu 360 Tagessätzen verhängt.

Ist der Delinquent aber nicht in der Lage, die Geldstrafe bezahlen (oder will er nicht zahlen), so muss er die verhängten Tagessätze als Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen. In der Regel geht es dabei um relativ kurze Aufenthalte in den Strafanstalten von weniger als 6 Monaten.

Diese Aufenthalte bergen verschiedene Gefahren und Nachteile:

Die Ersatzfreiheitsstrafe orientiert sich ausschließlich an der Vergeltungsfunktion und der präventiven Abschreckungsfunktion von Geldstrafe; das wesentliche Ziel des Vollzuges, die Resozialisierung, ist nicht Gegenstand dieser Sanktion. Bei Verhängung der Geldstrafe wird davon ausgegangen, dass für das Ziel der Prävention die Abschreckung ausreicht; eine Resozialisierung wird als nicht notwendig erachtet, weil insoweit eine positive Prognose angenommen wird.

Die kurze Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe erlaubt keine echte soziale oder psychologische Arbeit mit dem Gefangenen, da der Aufbau einer Vertrauensbeziehung, die Ermittlung von Ursachen der Kriminalität und die Entwicklung von Gegenstrategien mit dem Gefangenen mehr Zeit erfordern als wenige Monate. Die Bekämpfung einer Sucht, die Vorbereitung der Teilnahme an einer Therapie und möglicherweise sogar deren Durchführung sind während eines kurzen Aufenthaltes nicht möglich.

Die Kosten der Ersatzfreiheitsstrafe im geschlossenen Vollzug stehen fast immer außer Verhältnis zu den zu „ersetzenden“ Beträgen: Ein Gefangener müsste 3.000 € netto im Monat verdienen, um auf einen Tagessatz von 100 € zu kommen. Die Kosten für einen Platz in einer sächsischen JVA betragen 2015 ca. 130 € am Tag. Sanktion durch Vollzug ist immer relativ teuer.

Die Expertenkommission empfiehlt deshalb, bei Strafgefangenen, bei denen es um Ersatzfreiheitsstrafe geht, von anderen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

Getrennter Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe: Ist die Ersatzfreiheitsstrafe unumgänglich, werden die Gefangenen in eigens dafür vorgesehene Einrichtungen verlegt.

„Schwitzen statt Sitzen“: Es sollte verstärkt statt der Ersatzfreiheitsstrafe eine entsprechende Anzahl von Arbeitsstunden oder Arbeitstagen in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen vermittelt werden.

3. Deradikalisierung

Resozialisierung darf nicht darauf beschränkt sein, die Integration von Straftätern in das Alltagsleben zu ermöglichen und zu fördern. Straffälligkeit wird auch häufiger durch radikale und extremistische Ideologien verursacht, die gewaltsames und strafbares Verhalten als Mittel zur Erzwingung gesellschaftlicher Veränderungen betrachten. In den vergangenen Jahren haben die rechtsextrem begründeten und die religiös motivierten, insbesondere die islamistischen Straftaten zugenommen. Der Strafvollzug hat den Auftrag, auf diesen Täterkreis durch gezielte Deradikalisierungsprogramme einzuwirken. In Sachsen gibt es bereits derartige Programme in Zusammenarbeit mit freien Trägern innerhalb und außerhalb des Vollzugs.

Die Expertenkommission empfiehlt, diese Programme ebenso wie Aussteigerprogramme zu evaluieren, sie ggf. zu erweitern und Programme für religiös motivierte, insbesondere islamistische Gewalttäter zu prüfen.

4. Migration

Auf den sächsischen Strafvollzug kommen durch die verstärkte Migration neue Aufgaben hinzu. Zwar ist der Freistaat Sachsen bisher weniger von Zuwanderung und von Unterbringung von Flüchtenden oder Asylsuchenden betroffen. Auf den sächsischen Strafvollzug kommt durch die verstärkte Migration eine neue Anzahl an Aufgaben hinzu. Zwar ist der Freistaat Sachsen bisher weniger von Zuwanderung und von Unterbringung von Flüchtenden oder Asylsuchenden betroffen. Aber auch unter Migranten gibt es strafbares abweichendes Verhalten, das Verfahren nach sich zieht und in den Strafvollzug führt.

Resozialisierung setzt sprachliches Verstehen, menschliches Verständnis und Anleitung durch Kommunikation voraus. Um Anleitung geben zu können, müssen Vollzugsbedienstete und andere Fachkräfte Kenntnisse über den kulturellen Hintergrund der Strafgefangenen haben.

Die Expertenkommission empfiehlt, bei der Ausbildung und Fortbildung der sächsischen Strafvollzugsbeamten den Bereich der interkulturellen Kompetenz auszuweiten.

Auch zu prüfen ist, ob Mitarbeiter und sonst Fachpersonal auch mit Migrationshintergrund und Fremdsprachkenntnissen für den Strafvollzug gewonnen werden können.

Die Expertenkommission empfiehlt im Hinblick auf die europaweit zu beobachtende islamistisch extremistische Radikalisierung im Vollzug eine religiöse Betreuung von Straftätern islamischen Glaubens vorzusehen.

5. Senkung der Rückfallquote

Der Strafvollzug soll die innere Sicherheit dadurch in besonderer Weise befördern, dass er verurteilte Straftäter durch Maßnahmen der Resozialisierung zu einem Leben ohne Straftaten befähigt und damit die Wahrscheinlichkeit

deutlich erhöht, dass sie nach Verbüßung ihrer Strafe nicht erneut rückfällig werden. Die Studienreihe für das BMJV „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen“ hat ergeben, dass die Rückfallraten bei einem Beobachtungszeitraum von insgesamt 9 Jahren allmählich steigen: nach 3 Jahren sind es 35 %, nach 6 Jahren 44 % und 9 Jahren 48 Prozent. Die überwiegende Mehrzahl der Rückfalltaten ereignet sich aber innerhalb der ersten drei Jahre, die Hälfte sogar innerhalb des ersten Jahres nach Verurteilung oder Entlassung.

Die Aufgabe der Resozialisierung lässt sich aber im Strafvollzug nicht abschließend realisieren. Will man Rückfälle möglichst weitgehend verhindern, muss man Resozialisierung auch nach dem Strafvollzug befördern.

Nach den großen Reformen des Strafvollzuges in den 70er und 80er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde diese Sichtweise kontrovers diskutiert. Im Juni 1988 legte die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen den „Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Wiedereingliederung Straffälliger durch nicht freiheitsentziehende Maßnahmen - Bundesresozialisierungsgesetz (BResoG)“ vor, der diesen ganzheitlichen Ansatz beinhaltete und die Bemühungen um Resozialisierung innerhalb und außerhalb des Vollzuges zusammenführen, aufeinander abstimmen und um einige Instrumente insbesondere außerhalb des Vollzuges ergänzen wollte. Vieles davon ist heute in die Strafvollzugsgesetze eingeflossen, die nach Übergang der Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug vom Bund auf die Länder durch die Föderalismusreform neu geschaffen worden sind. Ein eigenes Resozialisierungsgesetz hat bisher nur das Saarland; Hamburg bereitet eines vor.

Der Rechtsausschuss des Sächsischen Landtags hat am 13.09.2017 auf Antrag der Fraktion die Linke eine Anhörung zum Erfordernis der Verabschiedung eines Resozialisierungsgesetzes durchgeführt.

Die Expertenkommission kommt zu dem Ergebnis, dass auch Sachsen weiterer Instrumente bedarf, um die Rückfallzahlen zu senken.

Bisher beschränkt sich das sogenannte Übergangsmangement auf Lockerungen (§§ 38 ff StVollzG), die Möglichkeit der Entlassungsvorbereitung durch Vollzugsbeamte (§ 42 StVollzG), die Einbeziehung meist freier Träger in diese Vorbereitung und die Begleitung durch sie nach der Entlassung. Besonders dann, wenn Bewährungshilfe und Führungsaufsicht mangels rechtlicher Voraussetzungen nicht angeordnet werden, ist der Entlassene in Freiheit oft auf sich gestellt und wird sehr schnell mit den alltäglichen Problemen des modernen Lebens konfrontiert. Er wird meist in sein angestammtes soziales Umfeld zurückkehren. Das ist aber häufig das Milieu, das ihn in die Strafbarkeit geführt hat.

Das Strafvollzugsgesetz sieht bereits die Möglichkeit vor, einen entlassenen Strafgefangenen auf freiwilliger Basis durch einen Justizvollzugsbeamten im Rahmen des Übergangsmagements bis zu einer Dauer von 6 Monaten zu begleiten (§ 44 StVollzG). Die Erfahrung zeigt, dass davon kein Gebrauch gemacht wird.

Die Expertenkommission empfiehlt, dem Strafgefangenen einen Anspruch darauf zu geben, dieses Angebot einzufordern. Es sollte gesetzlich eine Verpflichtung des Staates für dieses Instrument vorgesehen werden.

Zudem sollte die Koordinierung der verschiedenen Hilfen für ehemalige Strafgefangene geregelt werden. Deshalb scheint es empfehlenswert, in Sachsen eine Reihe von dezentralen Stellen einzurichten, die auch von freien Trägern betrieben werden können. Solche Koordinierungsstellen sollten Anlaufpunkte für ehemalige Strafgefangene sein, die im Alltag Orientierungsprobleme haben und Hilfe im Umgang oder psychologische Unterstützung benötigen.

Die Expertenkommission empfiehlt, in einem Resozialisierungsgesetz einen Anspruch auf koordinierende Hilfe für Strafgefangene nach ihrer Entlassung vorzusehen sowie dezentrale Stellen zur Koordinierung der verschiedenen Resozialisierungsmaßnahmen einzurichten.